



GEMEINDE 



ALKOHOL-TESTKÄUFE IM KANTON ST. GALLEN

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE PLANUNG UND
UMSETZUNG VON ALKOHO-TESTKÄUFEN



Gesundheitsdepartement
des Kantons St. Gallen

Amt für Gesundheitsvorsorge

INHALT	EINLEITUNG	3
	VORGEHENSWEISE ALKOHOL-TESTKAUF	
	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
	RECHT- UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VON ALKOHOL-TESTKÄUFEN	
	ALKOHOL-TESTKÄUFE IN DER GEMEINDE	5
	PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER ALKOHOL-TESTKÄUFE	5
	RAHMENBEDINGUNGEN	
	ABSPRACHEN	
	AUSWAHL DER JUGENDLICHEN	
	INFORMATIONSVORANSTALTUNG	
	DURCHFÜHRUNG	
	RÜCKMELDUNG / KONSEQUENZEN	
	DATENSCHUTZ	
	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	
	AUSWERTUNG	
	HINWEIS	
	GESETZESTEXTE	9
	BUNDESGESETZE JUGENDSCHUTZ UND ALKOHOL	
	KANTONALE BESTIMMUNGEN	
	MUSTERVORLAGEN	11
	MUSTER: BRIEF AN DIE ELTERN DER MÖGLICHEN JUGENDLICHEN TESTPERSONEN	
	MUSTER: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG AN DIE ELTERN	
	MUSTER: ANMELDUNG FÜR DIE JUGENDLICHEN	
	MUSTER: MERKBLATT FÜR JUGENDLICHE TESTPERSONEN	
	MUSTER: BRIEF AN GETESTETE BETRIEBE	
	ZUSTÄNDIGE POLIZEIDIENSTSTELLEN IM KANTON ST. GALLEN	15
	KONTAKTE	16

EINLEITUNG

Seit einigen Jahren führen einzelne Gemeinden im Kanton St. Gallen Alkohol-Testkäufe durch. Dabei besuchen Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren Restaurants, Detailhandelsgeschäfte, Supermärkte oder Festveranstaltungen und versuchen, alkoholische Getränke zu erwerben. Die Jugendlichen werden vorab für ihre Aufgabe geschult und werden beim Kauf von Erwachsenen begleitet.

Die Resultate sind ernüchternd: Die Jugendlichen erhalten von über der Hälfte der Verkaufsstellen das gewünschte alkoholische Getränk. Damit halten sich deutlich zu wenig Betriebe an die gesetzlichen Bestimmungen. Im kantonalen Alkohol-Aktionsplan 2010 – 2014 wird deshalb auf die konsequente Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen besonderer Wert gelegt.

Der Kanton St. Gallen hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2014 die Widerhandlungen gegen die geltenden Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche deutlich zu senken; dabei wird eine Verbesserung der heutigen Testergebnisse auf unter 20 Prozent der Verkaufsstellen, die gegen die Jugendschutzgesetze verstossen, angestrebt.

Die Erfahrungen zeigen, dass ein korrektes Vorgehen bei der Kontrolle, der Konfrontation und der Strafanzeige sehr wichtig ist. Nur so lässt sich erreichen, dass die Testkäufe, welche einen hohen personellen Aufwand erfordern, auch die entsprechenden Konsequenzen für fehlbare Betriebe nach sich ziehen.

Für das Verkaufs- und Servicepersonal und die Festveranstalter ist es keine einfache Situation, sich mit Jugendlichen auseinanderzusetzen, denen man den Alkohol verweigern muss. Betrieben, die an unter 16-Jährige keinen Alkohol abgeben und so konsequent Alkoholprävention betreiben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt und Anerkennung ausgesprochen.

VORGEHENSWEISE ALKOHOL-TESTKAUF (Beispiel in einem Detailhandelsgeschäft)

➤ *Pro Gemeinde werden mehrere Teams gebildet, die mindestens jeweils aus zwei Jugendlichen, und einem Polizisten / einer Polizistin bestehen. Eine erwachsene Person einer Fachstelle begleitet die Jugendlichen und händigt ihnen 20 Franken für den Einkauf aus.*

Die Jugendlichen und die erwachsene Begleitperson betreten die Verkaufsstellen unabhängig voneinander und geben nicht zu erkennen, dass sie zusammengehören. Die Jugendlichen kaufen Alkohol ein. Auf Nachfrage des Verkaufspersonals geben die Jugendlichen sofort und ehrlich Auskunft über ihr Alter. Nach dem Kauf(versuch) verlassen die Jugendlichen den Laden. Wurde den Jugendlichen Alkohol verkauft, so übergeben sie diesen sofort dem Polizisten / der Polizistin. Die verkauften Alkoholika werden den Verkaufsstellen in der Regel durch die Polizei umgehend zurückgegeben.

Bei Ausschank und Verkauf von Alkohol an Jugendliche handelt es sich um eine Widerhandlung gegen die eidgenössische Lebensmittelverordnung und gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz. Bei fehlbaren Verkaufsstellen werden rechtliche Schritte eingeleitet.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ALKOHOL-TESTKÄUFEN

In der Schweiz ist es verboten alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche zu verkaufen; selbst wenn diese für die Eltern bestimmt sind. Die geltende Gesetze lassen sich kurz und prägnant auf den folgenden gemeinsamen Nenner bringen:

- kein Alkohol an unter 16-Jährige
- keine gebrannten Wasser (Alcopops, Spirituosen und Aperitifs) an unter 18-Jährige

Die St. Galler Gesetzgebung sieht im Detail vor:

- Klassisch gegorene Produkte wie Wein, Bier, Obstwein (Saft, Most) dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben und verkauft werden (Art. 22 und Art. 26bis. Gastwirtschaftsgesetz sGS 553.1).
- Gebrannte Wasser, Spirituosen, Aperitifs, Alcopops, und gegorene Produkte dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben oder verkauft werden (Art.22).

Die Gesetzestexte dazu finden sich im Anhang.

ZUR RECHT- UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VON ALKOHOL-TESTKÄUFEN

➤ Mit der Zunahme der durchgeführten Alkohol-Testkäufe in den letzten Jahren ist auch verschiedentlich Kritik am Einsatz von Jugendlichen als Testkäuferinnen und Testkäufer laut geworden. So wurde im Jahr 2008 beruhend auf einen Entscheid des Bundesgerichts die Frage aufgeworfen, ob Alkohol-Testkäufe unter der Beteiligung der Polizeiorgane als verdeckte Ermittlung gelten und daher ohne richterliche Genehmigung unzulässig sind. Die Anklagekammer hat in einem präzisierenden Entscheid vom 25. Februar 2009 festgehalten, dass es sich bei den Alkohol-Testkäufen um einfache Scheinkäufe in Analogie zu Art. 23 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz handelt und nicht um verdeckte Ermittlungen. Ausgehend von dieser Beurteilung sind im Kanton St. Gallen Alkohol-Testkäufe unter der Beteiligung der Polizeiorgane rechtlich zulässig. Es besteht eine gewisse rechtliche Unsicherheit, da sich die bisherigen Bundesgerichtsentscheide auf Drogeneinkäufe und nicht auf Alkohol-Testkäufe beziehen. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage ist in Arbeit.

ALKOHOL-TESTKÄUFE IN DER GEMEINDE

Für den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung ist die Gemeinde zuständig (Art. 6).

Alkohol-Testkäufe sollen bewirken, dass

- die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholhaltigen Getränken eingehalten werden.
- Ausweiskontrollen konsequent durchgeführt werden.
- Jugendliche, Eltern und die Öffentlichkeit zum Thema Alkohol und Jugendschutz sensibilisiert werden.

Alkohol-Testkäufe haben dann den grössten Nutzen, wenn der Verkauf von Alkohol an Jugendliche Konsequenzen zur Folge hat und die Verkaufsperson direkt nach dem Verkauf verzeigt wird. Ohne diesen Schritt erwiesen sich Alkohol-Testkäufe als nicht nachhaltig.

In allen Regionen, in denen wiederholt Alkohol-Testkäufe mit Verzeigungen durchgeführt wurden, verbesserte sich die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen längerfristig. Die für die Verzeigung notwendigen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Gemeinden den Auftrag für die Alkohol-Testkäufe geben, und die Polizei in die Alkohol-Testkäufe einbezogen wird.

Als flankierende Massnahmen kann die Gemeinde Schulungsangebote für das Verkaufs-, Servicepersonal und für Veranstaltende von Festen anbieten. Das Amt für Gesundheitsvorsorge hat entsprechende Schulungen im Angebot. Arbeitgeber die davon Gebrauch machen, zeigen, dass sie den Jugendschutz ernst nehmen und das Personal bei der Durchsetzung der Vorschriften unterstützen.

PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG DER ALKOHOL-TESTKÄUFE

Der Gemeinderat beauftragt eine geeignete Fachstelle (z.B. Fachstelle für Suchthilfe, Jugendarbeit) vor Ort mit der Planung und Durchführung der Alkohol-Testkäufe. Die Gemeinde erstellt eine Liste mit den Betrieben, die Alkohol verkaufen. Die Auswahl der Betriebe, welche getestet werden ist zufällig. Das Untersuchungsamt legt die Höhe der Busse fest. Die Gemeinde entscheidet im Wiederholungsfall über einen Patententzug.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

RAHMENBEDINGUNGEN:

- Begleitperson der Jugendlichen: Für eine pädagogische Betreuung der Jugendlichen ist es zwingend, dass die Jugendlichen von einer erwachsenen Person begleitet werden.
- Häufigkeit der Alkohol-Testkäufe: halbjährlich oder jährlich.
- Auswahl der zu testenden Verkaufsstellen:
 - Liste erstellen mit allen Betrieben, welche Alkohol verkaufen
 - Zufallsauswahl der zu testenden Betriebe treffen
 - Betriebe mit fehlbarem Verhalten wiederholt prüfen
- Entschädigung für Jugendliche festlegen, z. B. Bargeld oder in Form von Gutscheinen.
- Budget für die Durchführung der Alkohol-Testkäufe erstellen (z. B. Entschädigung für die Jugendlichen, Alkoholkauf, kleine Verpflegung für die Jugendlichen).
- Konsequenzen bei Nichteinhalten der Jugendschutzbestimmungen: Verzeigung des Personals durch die Polizei.

➤ *Es wird empfohlen, gleichzeitig mit dem Alkohol-Testkauf einen Tabak-Testkauf durchzuführen. Mit minimalem Aufwand wird damit ein Beitrag zur Tabakprävention geleistet. Die Tabakabgabe ist im Kanton St. Gallen ab 16 Jahre erlaubt.*

ABSPRACHEN

Die Alkohol-Testkäufe müssen mit folgenden Personen und Institutionen besprochen werden:

- Kantonspolizei: Chef der jeweiligen Region respektive Stadtpolizei St. Gallen: Bereich Bewilligungen, Ressort Unterhaltungs- und Gastgewerbe
- Eltern der beteiligten Jugendlichen
- Jugendliche, die als Testkäufer und Testkäuferinnen in Frage kommen
- Begleitperson der Jugendlichen während der Alkohol-Testkäufe
- Untersuchungsamt

AUSWAHL DER JUGENDLICHEN

Die Jugendlichen sollten in den kontrollierten Geschäften nicht bekannt sein. Es empfiehlt sich, bereits bestehende Kontakte in benachbarten Gemeinden, z. B. über Schulen oder Jugendarbeit, zu nutzen. So können etwa Auszubildende in Gemeindeverwaltungen gegenseitig für Alkohol-Testkäufe zur Verfügung stehen. Bei der Auswahl der Jugendlichen gibt es folgendes zu beachten:

- Jugendliche wohnen nicht im Testgebiet.
- Geschlechter (m/w) sollen ungefähr gleich verteilt sein.
- Das Alter und Aussehen der Jugendlichen sollte eindeutig unter der gesetzlichen Grenze liegen (unter 16 Jahren bei Bier und Wein, unter 18 Jahren bei Spirituosen).
- Jugendliche werden über den Ablauf der Alkohol-Testkäufe persönlich und schriftlich informiert und speziell geschult.
- Eine Einverständniserklärung der Eltern ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Alkohol-Testkäufen.

INFORMATIONSVORANSTALTUNG

Es wird empfohlen, vor Durchführung der Alkohol-Testkäufe Informationsveranstaltungen für die Jugendlichen und Eltern durchzuführen. Die Jugendlichen sollten in Rollenspielen auf ihre Aufgabe und auf verschiedene Szenarien (Alkohol erhalten ja / nein) vorbereitet werden. Diese Veranstaltung sollte nicht früher als eine Woche vor den Alkohol-Testkäufen stattfinden. An die Jugendlichen wird ein Merkblatt mit den oben genannten Regeln abgegeben.

DURCHFÜHRUNG

- Treffpunkt Jugendliche, Begleitpersonen, Polizei bestimmen
- Jugendliche weisen sich gegenüber den Organisatoren mit ihrem Identitätsausweis (Schülerausweis wird nicht akzeptiert) aus
- Jugendliche geben Einverständniserklärung der Eltern ab
- Jugendliche erhalten Geld (z.B. 20 Franken) für den Alkohol-Testkauf
- Aufgaben der Jugendlichen:
 - Alkohol einkaufen
 - die Verkaufsperson merken
 - darauf achten, ob Jugendschutz-Hinweisschilder sichtbar und gut lesbar sind (Art. 11 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung SR 817.02)
 - eine Quittung verlangen
 - gegebenenfalls den erworbenen Alkohol an die Polizei abgeben
- Verhaltensanweisung für die Jugendlichen:
 - bei der Frage nach dem Alter wahrheitsgetreu antworten
 - Ausweis bei entsprechendem Wunsch der Verkaufsperson immer vorzeigen
 - sich nicht künstlich älter machen z. B. durch Schminken oder besondere Kleidung
 - Schweigepflicht bezüglich Namen der fehlbaren Betriebe / Verkaufspersonen wahren
 - keine anderen Aktivitäten wie Telefonieren oder Fotografieren während des Testkaufs
 - erworbener Alkohol darf nicht getrunken werden
- Funktion der Begleitperson der Polizeiorgane:
 - korrekte Dokumentation sicherstellen
 - die Quittung und den erworbenen Alkohol von den Jugendlichen entgegennehmen
 - Verzeigung der verantwortlichen Person bei einer Alkoholabgabe an Jugendliche

RÜCKMELDUNG / KONSEQUENZEN

- Bei **Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen** wird empfohlen, allen Verkaufsstellen eine positive, schriftliche Rückmeldung zu geben. Die Gemeinden informieren darüber, dass Alkohol-Testkäufe stattgefunden haben und bedanken sich bei der jeweiligen Geschäftsleitung für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- Bei **Nichteinhaltung der Jugendschutzbestimmungen**, d. h. wenn Alkohol verkauft wurde, wird ein Vorgehen in mehreren Phasen empfohlen:
 - Bei einer erstmaligen Übertretung: Verzeigung der verantwortlichen Person, Meldung an die Gemeindeverwaltung.
 - Wiederholtes Fehlverhalten: Verzeigung und Einleitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen, wie z. B. Patententzug bei Gastwirtschaftsbetrieben oder Entzug des Patentes für den Verkauf von gebrannten Wassern.

DATENSCHUTZ

Die Daten der Alkohol-Testkäufe – Name und Adresse der Testkäufer/-innen, kontrollierte Betriebe, Ergebnisse – müssen archiviert werden. Es ist Sache der Gemeinde festzulegen, welche Institution die Daten archiviert und welche Personen Zugang zu den Daten bekommen sollen. Die Jugendlichen und Eltern werden explizit darauf hingewiesen, dass mit niemandem über die Resultate der Alkohol-Testkäufe gesprochen werden soll (siehe Schweigepflicht-Erklärung). Insbesondere darf nicht über Betriebe berichtet werden, welche Alkohol abgegeben haben.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Wenn eine Gemeinde beabsichtigt, Alkohol-Testkäufe durchzuführen um damit die Jugendschutzbestimmungen zu kontrollieren, ist eine rechtzeitige Bekanntmachung über die Medien sinnvoll. Das Datum der Durchführung und die vorgesehenen Verkaufsstellen werden dabei nicht genannt. Die Medienmitteilung fördert Transparenz und Verständnis bei den betroffenen Betrieben.

Nach der Durchführung der Alkohol-Testkäufe sollen die Ergebnisse den Medien in anonymisierter Form - die Verkaufsstellen und das Verkaufspersonal bleiben ungenannt - mitgeteilt werden. Gleichzeitig kann nochmals über den Nutzen und Sinn der Alkohol-Testkäufe informiert werden.

AUSWERTUNG

Die Ergebnisse der Alkohol-Testkäufe werden vom kantonalen Beauftragten für Suchtfragen einmal jährlich erfasst und ausgewertet.

HINWEIS

Die vorliegenden Empfehlungen stützen sich auf die Erfahrungen von Gemeinden ab, welche bereits Alkohol-Testkäufe in Auftrag gegeben und durchgeführt haben. Sie sind als Richtlinien und als Hilfe für die Umsetzung von Alkohol-Testkäufen gedacht. Da die Ausgangslage jedoch in jeder Gemeinde anders ist, ist es Aufgabe der Auftraggebenden vor Ort, zu entscheiden, welche Vorgehensweise in ihrem Fall die Beste ist.

GESETZESTEXTE

BUNDESGESETZE JUGENDSCHUTZ UND ALKOHOL

Art. 41 Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz SR 680)

- 1 Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser
 - i) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Art. 136 Strafgesetz (SR 311.0)

- 1 Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 11 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)

- 1 Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- 2 Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.
- 3 Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung
 - a) an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
 - b) in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
 - c) auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
 - d) auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

KANTONALE BESTIMMUNGEN

Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1)

Politische Gemeinde

- Art. 6. ¹ Die politische Gemeinde vollzieht die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

- Art. 22.** Der Inhaber eines Patents mit Berechtigung zum Alkoholausschank:
- a) darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen;
 - b) hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- Er darf keine alkoholische Getränke abgeben:
- 1. Betrunkenen;
 - 2.
 - 3. Jugendlichen unter 16 Jahren.
- Er darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgeben.

III Kleinhandel mit gebrannten Wassern

- Art. 26.** ¹ Gebrannte Wasser dürfen nicht abgegeben werden:
- a) Betrunkenen;
 - b)
 - c) Jugendlichen unter 18 Jahren;
 - d) zum Genuss an Ort und Stelle. Vorbehalten bleibt eine Ausnahmegewilligung für die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken.

IIIbis. Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

- Art. 26bis.** ¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht abgegeben werden:
- a) Jugendlichen unter 16 Jahren;
 - b) Betrunkenen;
 - c) durch allgemein zugängliche Warenverkaufsautomaten
- Art. 29bis.** Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Kleinhandel alkoholische Getränke abgibt:
- a) Jugendlichen unter 16 Jahren;
 - b) Betrunkenen;
 - c) durch allgemein zugängliche Warenverkaufsautomaten

Gesundheitsgesetz (sGS 311.1)

Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoff

- Art. 52ter** ¹ Es ist verboten, Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen abzugeben:
- a) an Personen unter 16 Jahren;
 - b) durch Automaten, die Personen unter 16 Jahren zugänglich sind.

MUSTERVORLAGEN**MUSTER: BRIEF AN DIE ELTERN DER MÖGLICHEN JUGENDLICHEN TESTPERSONEN**

(Absender)

(Empfängeradresse)

(Datum)

Alkohol-Testkäufe zur Durchsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen

Sehr geehrte Eltern

Die geltenden Jugendschutzgesetze von Bund und Kanton St. Gallen verbieten den Verkauf von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige. Alcopops, Spirituosen und Aperitive dürfen nicht an unter 18-Jährige verkauft werden. Leider zeigen bisherige Alkohol-Testkäufe, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht immer eingehalten werden. Wir möchten für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in unserer Gemeinde noch mehr als bisher tun. Alkohol-Testkäufe sind ein bewährtes Mittel, um die Jugendschutzbestimmungen durchsetzen zu können.

Das Datum und die Zeit der Alkohol-Testkäufe sind streng vertraulich. Die Testkäufer/innen sind verpflichtet, das Datum für sich zu behalten.

Ihr Sohn / Ihre Tochter hat sich bereit erklärt, an den Alkohol-Testkäufen als Testperson zur Verfügung zu stehen. Die Jugendlichen bilden Kaufteams von 3 bis 4 Personen und werden von einer Polizeibeamtin oder einem Polizeibeamten begleitet, welche sich in der Nähe der jugendlichen Testkäufer/innen aufhält.

Der Zeitaufwand beträgt _____. Die Jugendlichen werden für ihren Einsatz mit _____ für den gesamten Aufwand belohnt. Verkäufe gegen die Bestimmungen werden von der Kantonspolizei verzeigt. Ihr Sohn/ Ihre Tochter muss allenfalls bereit sein, als Zeuge/Zeugin aussagen zu können. Wir gehen jedoch nicht davon aus, dass dies nötig sein wird.

Natürlich brauchen wir Ihr Einverständnis, damit Ihr Sohn / Ihre Tochter an dieser Aktion mitmachen darf. Ich bitte Sie, Ihr Einverständnis mit beiliegendem Talon zu bestätigen und Ihrem Sohn / Ihrer Tochter mitzugeben.

Falls Sie noch Fragen zu den geplanten Alkohol-Testkäufen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihr Einverständnis zur Mithilfe Ihres Kindes an diesem Projekt.

Mit freundlichen Grüssen

MUSTER: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG AN DIE ELTERN

Einverständniserklärung**der Eltern für die Teilnahme ihres Kindes an Alkohol-Testkäufen**

Personalien der Mutter oder des Vaters der jugendlichen Testperson

Familienname: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

Name und Vorname der Testperson: _____

Mobiltelefon: _____

Ich bin bzw. wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Sohn / meine/unsere Tochter als Testperson und unter Begleitung einer erwachsenen Person an den Alkohol-Testkäufen teilnimmt.

Die Alkohol-Testkäufe werden von _____ organisiert und begleitet. Die gesamte Verantwortung bei der Durchführung der Alkohol-Testkäufe liegt somit bei der Gemeinde _____.

Ort und Datum: _____ Unterschrift von mindestens einem Elternteil: _____

MUSTER: ANMELDUNG FÜR DIE JUGENDLICHEN

Provisorische Anmeldung**Alkohol-Testkäufe vom _____**

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: Tag ____ Monat ____ Jahr ____

Heimatort / Nationalität _____

Strasse: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon (zu Hause): _____ Mobiltelefon: _____

E-Mail: _____

Bist du schon einmal wegen eines Betäubungsmitteldelikts
oder einer anderen Straftat jugendstrafrechtlich verzeigt worden? Nein Ja

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

MUSTER: MERKBLATT FÜR JUGENDLICHE TESTPERSONEN

Alkohol-Testkäufe in _____
Informationsveranstaltung für jugendliche Testpersonen

Wir danken dir, dass du dich für die Alkohol-Testkäufe in _____ als Testperson zur Verfügung stellst. Folgende Daten und Informationen sind für dich wichtig, damit ein reibungsloser Ablauf der Alkohol-Testkäufe gewährleistet ist.

Ort und Zeit:	Wochentag _____ Datum _____ Zeit _____ Treffpunkt _____ Achtung: Das Datum und die Zeit der Testkäufe sind streng vertraulich. Als Testkäufer und -käuferinnen seid ihr verpflichtet, das Datum für euch zu behalten und niemandem (ausser natürlich euren Eltern) weiter zu erzählen.		
Einverständnis deiner Eltern	Deine Eltern müssen damit einverstanden sein, dass du bei den Alkohol-Testkäufen dabei bist. Sie müssen ihr Einverständnis mit einer Einverständniserklärung schriftlich abgeben. Wenn du die Einverständniserklärung am Testtag nicht dabei hast, können wir dich leider nicht einsetzen.		
Ausweis / Identitätskarte Entschädigung	Ohne gültige Identitätskarte können wir dich nicht als Testperson einsetzen. Also nicht vergessen und am Alkohol-Testkauftag mitbringen. Als Testperson erhältst du als Entschädigung _____. Mit diesem Betrag wirst du für deinen gesamten Aufwand belohnt.		
Evtl. Auftritt als Zeugin / Zeuge vor Gericht	Wir gehen davon aus, dass die fehlbaren Verkaufsstellen ihr Fehlverhalten einsehen und die vom Gericht ausgesprochene Strafe akzeptieren. Es kann jedoch unter Umständen möglich sein, dass du vor Gericht (selbstverständlich in Begleitung von uns) als Zeugin oder Zeuge auftreten musst. Wir gehen jedoch nicht davon aus, dass dieser Fall eintritt.		
Was wird eingekauft?		13- bis 15-Jährige	16- bis 17-Jährige
	Im Detailhandel	Ein 6er Pack Bier	Eine kleine Flasche Wodka (oder sonstigen Schnaps)
	Im Restaurant	Eine Flasche Bier über die Gasse	Eine kleine Flasche Wodka (oder sonstigen Schnaps)
	Bei einem Fest	Eine Stange Bier (evt. gespritzt)	Einen Cocktail
Verhalten vor und während den Testkäufen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Käufe werden immer mindestens zu zweit getätigt, eine/r kauft, der/die andere ist Zeuge/ Zeugin und merkt sich, wo möglich, den Namen der Verkaufsperson. • Pro Einkauf im Detailhandel stehen höchstens Fr. _____ zur Verfügung. Bitte Aktionen benützen. Braucht nur so viel Geld, wie wirklich nötig. • Es finden keine Zusatzaktivitäten statt (Fotos machen, bewusstes Lügen, usw.). • Es findet pro Geschäft / Gasthaus 1 Versuch statt. Mehrmalige Versuche bei der gleichen Person sind zu unterlassen • Wenn du als Testkäufer/in an der Kasse nach dem Alter gefragt wirst oder den Ausweis zeigen musst: Sofort ehrlich das richtige Alter angeben. Ausweis dabei haben. • Kassenzettel (Quittung) unbedingt als Beleg verlangen. • Alkohol nach dem Verlassen des Verkaufsgeschäfts sofort der Begleitperson abgeben. 		
Schweigepflicht	Du bist während und nach den Alkohol-Testkäufen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist also nicht erlaubt, mit irgendwelchen Personen über die Ergebnisse der Alkohol-Testkäufe zu sprechen. Es darf niemand bekannt geben, welches Geschäft Alkohol an euch verkauft hat.		

Datum _____ Gemeinde _____

MUSTER: BRIEF AN GETESTETE BETRIEBE

(Absender)

(Empfängeradresse)

(Datum)

Alkohol-Testkäufe in _____

Sehr geehrte Damen und Herren

Am _____ haben Jugendliche im Auftrag der Gemeinde _____ Alkohol-Testkäufe durchgeführt. Mit den Alkohol-Testkäufen möchten die Verantwortlichen bewirken, dass fehlbare Verkaufsstellen dazu angehalten werden, sich künftig an die Jugendschutzgesetze zu halten.

Ihr Geschäft wurde ebenfalls getestet

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle gratulieren, dass Sie bzw. Ihr Verkaufspersonal sich vorbildlich an die Jugendschutzgesetze zum Verkauf von alkoholischen Getränken gehalten haben und den jugendlichen Testpersonen keine alkoholischen Getränke verkauft haben. Mit Ihrer Praxis tragen Sie einen wichtigen Teil zu einem effektiven Schutz unserer Jugend bei. Wir sind froh, auf Ihre wertvolle Mitarbeit zählen zu dürfen.

Nochmals herzlichen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zum Jugendschutz. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

ZUSTÄNDIGE POLIZEIDIENSTSTELLEN IM KANTON ST. GALLEN:

Lt Valentin Aggeler
Chef Region Bodensee-Rheintal
Polizeistützpunkt Thal
9425 Thal
Telefon 058 229 80 96 | Fax 058 229 80 30
valentin.aggeler@kapo.sg.ch

Lt Hans Eggenberger
Chef Region Werdenberg-Sarganserland
Polizeistützpunkt Mels
Werkhofstrasse 9 | 8887 Mels
Telefon 058 229 78 51 | Fax 081 723 75 85
hans61.eggenberger@kapo.sg.ch

Lt Christian Rudin
Chef Region Linthgebiet-Toggenburg
Polizeistützpunkt Schmerikon
St. Gallerstrasse 61 | 8716 Schmerikon
Telefon 055 465 28 30 | Fax 055 465 28 88
christian.rudin@kapo.sg.ch

Lt Christian Schmid
Chef Region Fürstenland-Neckertal
Polizeistützpunkt Oberbüren
Industriestrasse 2 | 9245 Oberbüren
Telefon 058 229 81 22 | Fax 058 229 81 34
christian.schmid@kapo.sg.ch

Stadtpolizei St. Gallen
Bereich Bewilligungen
Ressort Gast- und Unterhaltungsgewerbe
Tel. 071 224 60 93

KONTAKTE

Planen Sie Alkohol-Testkäufe in Ihrer Gemeinde? Dann stehen wir gerne beratend zur Seite.

AMT FÜR GESUNDHEITSVORSORGE**Abteilung Gemeinden und Netzwerke**

Unterstrasse 22 | 9001 St. Gallen

Telefon 071 229 87 60

www.gesundheit.sg.ch

— Fachstelle Jugendschutz und Alkohol

Christine Schelle

Telefon 071 229 87 86

christine.schelle@sg.ch

KANTONSÄRZTLICHER DIENST**— Beauftragter für Suchtfragen**

Herbert Bamert

Davidstrasse 27 | 9001 St. Gallen

Telefon 071 229 43 48

www.gesundheit.sg.ch

herbert.bamert@sg.ch

Die kantonalen Empfehlungen für Alkohol-Testkäufe können unter www.gesundheit.sg.ch **►**Formulare und Merkblätter **►**Alkohol heruntergeladen werden.

Wir danken allen Institutionen und Gemeinden, die bei der Erstellung der Empfehlungen kantonalen Alkohol-Testkäufe mitgeholfen haben.

QUELLENANGABE

Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV, Alkoholtestkäufe – ein Leitfaden, Bern 2010, www.eav.admin.ch

Beratungsstelle für Suchtfragen Kanton Appenzell AR (2009), Konzept «Alkohol-Testkäufe in Appenzell Ausserrhodens», www.sucht-ar.ch

Soziale Fachstelle Toggenburg, Ressort Suchtberatung, Kurzkonzzept Alkoholtestkäufe, www.soziale-fachstellen.ch

IMPRESSUM

Herausgeber und ©: Gesundheitsdepartement Kanton St.Gallen, Amt für Gesundheitsvorsorge. Aug. 2010

Autor/-innen: Christine Schelle, Gaudenz Bachmann, Amt für Gesundheitsvorsorge

Text: Alex Hoster, Text & Konzept, Winterthur

Gestaltung: Tisato & Sulzer GmbH Communication Design